

Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund

cRS 2007

vom 3. Juli 2007

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979¹ als Vollzugsreglement:

Zweck	<p>Art. 1 Dieses Reglement regelt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Bestimmung der Örtlichkeiten im Sinne von Art. 3 Abs. 2 des Polizeireglements² mit Videoüberwachung;b) die Aufschaltung von Videoaufnahmen, die gestützt auf Art. 3 Abs. 2 PolR auf dem öffentlichen Grund gemacht werden, in der Einsatzleitstelle der Stadtpolizei;c) die nachträgliche Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen;d) die Kontrolle durch das städtische Datenschutzkontrollorgan.
Bestimmung der Örtlichkeiten mit Videoüberwachung	<p>Art. 2 Die Örtlichkeiten mit Videoüberwachung werden durch den Stadtrat durch Allgemeinverfügungen bestimmt. Diese werden öffentlich publiziert.</p>
Einrichtung der Überwachungskameras	<p>Art. 3 Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.</p>
Aufschaltung von Videoaufnahmen in der Einsatzzentrale	<p>Art. 4 ¹ Videoaufnahmen werden grundsätzlich ohne Aufschaltung in der Einsatzleitstelle der Stadtpolizei gespeichert. ² Sie werden in der Einsatzleitstelle der Stadtpolizei aufgeschaltet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) unmittelbar aufgrund eines Alarms, der bei der Stadtpolizei nach Drücken einer Alarm-Taste im überwachten Bereich eingeht;b) auf Veranlassung einer Dienst habenden Person, wenn ein anderweitiger Alarm eingeht, der den überwachten Bereich betrifft;c) auf Anweisung des Leiters oder der Leiterin der in der Einsatzzentrale Dienst habenden Gruppe, wenn aufgrund der polizeilichen Lagebeurteilung die Annahme gerechtfertigt ist, dass im überwachten Bereich eine besondere Gefährdungssituation besteht.

¹ sGS 151.2

² Polizeireglement vom 16. November 2004 (sRS 412.11; abgekürzt PolR)

cRS 2007

	<p>³ Für eine unmittelbar notwendige Fahndung können Sequenzen reproduziert und an Strafverfolgungsbehörden ausgegeben werden.</p>
Nachträgliche Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen	<p>Art. 5 Im Übrigen wird in gespeicherte Videoaufnahmen nur auf Anweisung des zuständigen Untersuchungsrichters bzw. der zuständigen Untersuchungsrichterin Einsicht genommen.</p>
Protokollierung	<p>Art. 6 ¹ Sämtliche Aufschaltungen der Aufnahmen in Echtzeit und die Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund der Aufschaltung bzw. des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person die Aufschaltung bzw. der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde. ² Das Datenschutzkontrollorgan entscheidet über Zeitpunkt und Periodizität der Berichterstattung durch die Stadtpolizei. In der Regel sind die Protokolle dem städtischen Datenschutzkontrollorgan monatlich zuzustellen.</p>
Datensicherheit	<p>Art. 7 ¹ Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. ² Insbesondere ist:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneter Technologie zu verunmöglichen;b) dafür zu sorgen, dass die digitalen Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufbewahrt werden;c) ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.
Datenschutzkon- trollorgan	<p>Art. 8 ¹ Das städtische Datenschutzkontrollorgan überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Aufschaltungen und nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen;b) Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe von Art. 3 Abs. 3 des Polizeireglements gelöscht wird.

Schlussbestimmung

² Es ist in seiner Kontrolltätigkeit unabhängig und erstattet dem Stadtrat über festgestellte Mängel Bericht und beantragt die erforderlichen Massnahmen.

Art. 9

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.¹

² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.²

St.Gallen, 3. Juli 2007

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ vom kantonalen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 19. Juli 2007

² Inkrafttreten: 1. Oktober 2007